

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

An Behörden  
und Verbände  
gemäß Verteiler

Auskunft erteilt  
Herr Jäger / Herr Melzer

Dienstgebäude:  
Contrescarpe 72  
Siemens-Hochhaus  
Zimmer 2.22

T (04 21) 361 2577 / 16081  
F (04 21) 361 496 2577

E-Mail  
hans-juergen.jaeger@bau.bremen.de  
kai.melzer@bau.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
FB 01-5 / Jäger, FB-01-6 / Melzer  
Bremen, 24. Mai 2012

## **Anhörung zum Entwurf einer Bremischen Satzung über Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 1. Mai 2010 in Kraft getretene neue Bremische Landesbauordnung (nachfolgend BremLBO-10) verzichtet zugunsten von kommunalen Regelungen auf landesrechtliche Bestimmungen zur Stellplatzpflicht.

Die bisherige Stellplatzpflicht (§ 49 BremLBO-95<sup>1</sup>) gilt zwar gem. § 86 Absatz 3 BremLBO-10<sup>2</sup> übergangsweise noch bis zum Inkrafttreten einer kommunalen Stellplatzsatzung im Sinne von § 85 Absatz 1 Nummer 4 BremLBO-10 weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012. Falls die Kommunen bis zu diesem Zeitpunkt nicht auf der Grundlage der Ermächtigung des § 85 Absatz 1 Nummer 4 BremLBO-10 eine Nachfolgeregelung beschlossen haben („Kommunalisierung der Stellplatzpflicht“), entfällt die landesrechtliche Stellplatzpflicht zunächst ersatzlos.

Vor diesem Hintergrund ist durch die Stadtgemeinde Bremen also zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Ausgestaltung eine kommunale Stellplatzpflicht die bisherige landesrechtliche Stellplatzpflicht ersetzen soll.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungsziele der bauordnungsrechtlichen Stellplatzpflicht sowie der aktuellen Ausrichtung der kommunalen Verkehrspolitik einerseits und dem erforderlichen Regelungs- und Vollzugsaufwand andererseits entscheidet sich der in der Anlage übersandte Entwurf einer Bremischen Satzung über Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze (Bremische Stellplatzsatzung) für eine kommunale Stellplatzpflicht, die die „liberalen“ Elemente der bisherigen landesrechtlichen Stellplatzpflicht übernimmt und diese konzeptionell unter Berücksichtigung von Anreizeffekten für Mobilitätsmanagement wie Car-Sharing und ÖPNV-Ticketing weiterentwickelt.

Der Satzungsentwurf führt die bisher in vier unterschiedlichen Rechtsquellen<sup>3</sup> geregelten Anforderungen an die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze sowie an die Gestaltung auch nicht notwendiger Stellplätze in einem Ortsgesetz zusammen und trägt damit und

<sup>1</sup> § 49 BremLBO-95: Brem.GBl. S. 211 – 2130-d-1a, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) und durch Gesetz vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 159),

<sup>2</sup> § 86 Abs. 3 geändert durch Gesetz vom 15.11.2011 (Brem.GBl. S. 435)

<sup>3</sup> § 49 BremLBO-95, Verwaltungsvorschrift Stellplätze und Fahrradabstellplätze, Ablösungsortsgesetz sowie Ortsgesetz über die Gestaltung der Stellplätze

durch die im Vergleich mit dem bisherigen Recht einfachere Regelungsstruktur zu einer besseren Vollziehbarkeit der gleichwohl komplexen Rechtsmaterie bei.

Diese besteht im Wesentlichen aus den folgenden Regelungsbereichen:

1. Begründung einer Stellplatz- und Fahrradstellplatzverpflichtung (Stellplatzpflicht),
2. Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze,
3. Modalitäten der Erfüllung oder der Aussetzung der Stellplatzpflicht,
4. Festlegung der Ablösungsbeträge,
5. Anforderungen an die Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen und Fahrradstellplätzen.

Die mit dem Entwurf vorgeschlagene Ausgestaltung einer kommunalen Stellplatzpflicht knüpft wie bisher an die Herstellung oder Änderung (Mehrbedarf) von baulichen Anlagen an, bei denen ein Zu- oder Abgangverkehr zu erwarten ist **(1.)**.

Der Stellplatzbedarf wird unter Beibehaltung der bisherigen vergleichsweise niedrigen Richtzahlen bestimmt (Stellplatznormbedarf) und in einem zweiten Schritt – mit Ausnahme von Wohnungsbauvorhaben - unter Berücksichtigung der ÖPNV-Erschließung im gesamten Stadtgebiet nach Maßgabe einer neuen Gebietszoneneinteilung um 40 v. H. (Gebietszone I) bzw. 20 v. H. (Gebietzone II) reduziert **(2.)**.

Der so ermittelte Stellplatzbedarf kann zusätzlich durch den Einsatz von Mobilitätsmanagementmaßnahmen ausgesetzt werden. 20 v. H. der notwendigen Stellplätze sind jedoch mindestens real herzustellen oder abzulösen, je nach Wahl des Bauherrn. Lediglich bei Wohnungsbauten ist die Wahlmöglichkeit zwischen Realherstellung oder Ablösung eingeschränkt **(3.)**.

Die Ablösungsbeträge sind unter Berücksichtigung eines Vergleichs der aktuellen Ablösungsbeträge mit denen vergleichbarer Großstädte für den Bereich der Innenstadt gesenkt worden. Im Bereich der innenstadtnahen Stadtteile ergibt sich dagegen durch die neue Gebietszoneneinteilung eine Erhöhung. Im Übrigen behält der Entwurf die Absenkung des Ablösungsbetrages bei Wohnungsbauvorhaben und bei Vorhaben in Kulturdenkmälern sowie in Baulücken strukturell geändert bei. Diese Privilegierungen gelten abweichend vom bisherigen Recht nur, wenn die Stellplätze nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten hergestellt werden können. Bei Vorhaben in Baulücken wird diese Voraussetzung bereits mit dem neuen „Baulücken-Testat“ dokumentiert **(4.)**.

Die Anforderungen an die Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen entsprechen redaktionell gestrafft im Wesentlichen dem bisherigen Recht, dies trifft insbesondere auf die Bepflanzungspflichten des bisherigen Ortsgesetzes über die Gestaltung der Stellplätze zu **(5.)**.

Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte der Begründung zum Gesetzentwurf, der Synopse sowie dem ergänzenden Kartenmaterial. Sämtliche Unterlagen stehen unter

<http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen213.c.3559.de>

zum Download zur Verfügung. Sofern mir eine Mailadresse bekannt ist, wird Ihnen der Gesetzentwurf auch direkt elektronisch zugeleitet. Sie erhalten hiermit die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu dem Gesetzentwurf geltend zu machen. Ihre Stellungnahmen erbitte ich möglichst in elektronischer Form

➤ bis zum **29. Juni 2012**.

Sofern Sie sich nicht äußern, gehe ich von Ihrer Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf einer Bremischen Stellplatzsatzung aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jäger